



Schwäbisch Gmünd, 20.09.2017  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 193/2017

Vorlage an

**Verwaltungsausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Übertarifliche Leistungen bei der Vergütung von Leiter/-innen und stellvertretenden Leiter/-innen von Kindertagesstätten**

**Anlagen:**

- Antrag der Fraktion DIE LINKE (**Anlage 1**)
- Auszug aus der Entgeltordnung zum TVöD-VKA Teil XXIV (**Anlage 2**)
- Entgelttabelle Anlage C zum TVöD (**Anlage 3**)
- Entgelttabelle Anlage A zum TVöD (**Anlage 4**)

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd lehnt den Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ ab.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Mit Schreiben vom 31.08.2017 hat die Fraktion „DIE LINKE“ beantragt:

1. Der Gemeinderat beschließt die Faktorisierung bei der Kleinkindbetreuung für Kinder unter drei Jahren in den Kindertagesstätten mit dem Faktor zwei anzuwenden.
2. Die Verwaltung beziffert die Anzahl der Einrichtungen bzw. den damit verbundenen Aufwand.
3. Die Verwaltung stellt anhand eines anonymisierten Rechenbeispiels dar, was dies im Einzelfall an Auswirkungen für die Beschäftigte/den Beschäftigten ausmacht.

Der Antrag ist als Anlage dieser Gemeinderatsdrucksache beigelegt.



Sachstand:

Eine Faktorisierung der Berechnungsgrundlage bei der Kleinkindbetreuung als Grundlage für die Eingruppierung von Leiter/-innen und stellvertretenden Leiter/-innen von Kindertagesstätten ist nicht mit geltendem Tarifrecht vereinbar und wäre eine „übertarifliche“ Leistung.

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd ist Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg (KAV BW) und als Mitglied hat sich die Stadt Schwäbisch Gmünd dazu verpflichtet, gemäß § 9 Ziffer b der Satzung des KAV BW „die Tarifverträge - auch soweit ihre Rechtsnormen gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weitergelten - und sonstigen Vereinbarungen des Verbandes und der Spitzenorganisation des Verbandes grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten“.

Mehraufwand für die Leiter/-innen von Kindertagesstätten bei Kleinkindbetreuung:

Es steht außer Zweifel, dass die Einrichtung von Kleinkindgruppen eine Erhöhung des Arbeitsaufwands für konzeptionelle Tätigkeiten verursacht. Dieser Aufwand vermindert sich nach Einrichtung und „Normalisierung“ des Betriebs. Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd hat daher bereits vor Jahren Freistellungen von Leiter/-innen von Kindertagesstätten von der pädagogischen Arbeit eingeführt und zuletzt im Jahr 2017 sogar ausgebaut (siehe Gemeinderatsdrucksache 028/2017). Somit sind für die Leitungen von Kindertagesstätten Freiräume für konzeptionelle Arbeiten geschaffen worden.

Mit Einrichtung von Gruppen für Kinder unter drei Jahren werden die Personalschlüssel nach oben angepasst, sodass für die Kinder unter drei Jahren mehr Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung stehen.

Die angesprochene Entscheidung über die Einrichtung von Gruppen für Kleinkinder wird jedoch nicht durch die Einrichtungen, sondern durch die Stadt Schwäbisch Gmünd als Träger der Einrichtung getroffen. Die Einrichtung von Gruppen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist damit keine Entscheidung der Einrichtung, die dann möglicherweise zu einer Veränderung der Eingruppierung der Leitung und der stellvertretenden Leitung führen könnte, sondern ist Ausfluss des Willens des Trägers der Einrichtung, welcher mit der Kindergartenbedarfsplanung jährlich festgelegt und überprüft wird.

finanzieller Mehraufwand:

In dieser Tabelle wird die Belegung der Kindertagesstätten am 31.07.2017 ausgewiesen. Die Belegung in den tariflich relevanten Monaten Oktober, November und Dezember fällt in der Regel etwas niedriger aus.



Einrichtung	Kinder u3	Kinder ü3	Gesamt m. Faktorisie- rung	Eingruppierung Leitung aktuell	Eingruppierung Leitung mit Faktorisierung	Mehr- ausgaben pro Jahr
Am Eichenrain	7	48	62	S 13	S 13	0,00 €
Emerland	0	59	59	S 13	S 13	0,00 €
Kinderhaus am See	11	43	65	S 13	S 13	0,00 €
Josefstraße	6	25	37	S 09	S 09	0,00 €
KIGAWU	10	20	40	S 09	<b>S 13</b>	<b>3.566,00 €</b>
Kunterbunt	17	85	102	S 16	S 16	0,00 €
Pfiffikus	11	38	60	S 13	S 13	0,00 €
Pustebblume	0	22	22	S 09	S 09	0,00 €
Rappelkiste	2	16	20	S 09	S 09	0,00 €
Regenbogenland	13	89	115	S 15	S 15	0,00 €
Sonnenschein	0	26	26	S 09	S 09	0,00 €
Sternschnuppe	0	43	43	S 13	S 13	0,00 €
Villa Holder	2	50	54	S 13	S 13	0,00 €

### Tarifrechtlicher Hintergrund:

Gemäß der seit dem 01.01.2017 geltenden Entgeltordnung zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst und den zuvor geltenden inhaltsgleichen Vorschriften bemisst sich die Eingruppierung von Leiter/-innen und stellvertretenden Leiter/-innen von Kindertagesstätten nach der Durchschnittsbelegung für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres. Hierbei ist auf die je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze abzielen.

Der anzuwendende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterscheidet nicht zwischen Plätzen für Kinder über und unter drei Jahren, diese Unterscheidung findet jedoch bei der Bemessung von Personalschlüsseln und Betriebserlaubnissen Anwendung.

Die Einrichtung von Gruppen mit Kindern unter drei Jahren führt in der Tendenz zu einer Reduktion der gleichzeitig belegbaren Plätze, wenn nicht zeitgleich eine Erhöhung der Platzzahlen durch Erweiterung stattfindet. Jedoch wurden die Tätigkeiten der Leiter/-innen von Kindertagesstätten durch Veränderung der Eingruppierung aufgewertet, was diese Nachteile aufwiegt.

Eine Herabgruppierung erfolgt automatisch dann, wenn drei Jahre in Folge die notwendige Zahl an belegbaren Plätzen um mehr als 5 Prozent unterschritten wird („Tarifautomatik“).

In den vergangenen Jahren wurden in verschiedenen Tarifrunden zahlreiche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der Vergütung von Erzieherinnen und Erziehern vereinbart. Nach Einschätzung der Verwaltung ist die Vergütung im Vergleich zu den übrigen Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung überdurchschnittlich und mittlerweile deutlich höher als die von Mitarbeitern der allgemeinen Verwaltung. Zuletzt im Jahr 2015 wurde die Vergütungsstruktur im Sozial- und Erziehungsdienst grundsätzlich geändert und aufgrund von Verschiebungen bei den Tätigkeitsmerkmalen wurden zahlreiche Höhergruppierungen vorgenommen.

Rückwirkend zum 01.07.2015 wurden auf Antrag auch Leiterinnen von Kindertagesstätten höhergruppiert, sofern dies auf Basis der tarifrechtlichen Vorschriften möglich und für die Beschäftigten von Vorteil war.



So wurden beispielsweise die Leiter/-innen aller Einrichtungen mit nur einer Gruppe aus der abgelösten Entgeltgruppe S 8 nach S 9 höhergruppiert.

In lediglich einem Fall kam es aufgrund von mehrjähriger Unterschreitung der maßgeblichen Berechnungsgrundlage zu einer Herabgruppierung von S 10 nach S 9 (S 10 gibt es seit dem 01.07.2015 nicht mehr).

Derzeit werden im TVöD folgende Platzzahlen für die Eingruppierung zugrunde gelegt:

Zahl der belegbaren Plätze Durchschnitt der Monate Oktober-Dezember	Entgeltgruppe Leitung	Entgeltgruppe stellv. Leitung
unter 40	S 9	-
40 – 70	S 13	S 9
70 – 100	S 15	S 13
100 – 130	S 16	S 15
130 – 180	S 17	S 16
über 180	S 18	S 17

### Rechenbeispiel:

Im Folgenden wird die Vergütung einer Leitung einer Kindertagesstätte in S 9 und S 13 verglichen. Grundlage dieser Berechnung ist das aktuelle Tabellenentgelt, Zuordnung in die Endstufe Stufe 6 der jeweiligen Entgeltgruppe, Steuerklasse 3, ohne vermögenswirksamen Leistungen.

	<b>S 09</b>	<b>S 13</b>
Grundentgelt	4.014,09	4.242,71
<b>Abzüge:</b>		
Lohnsteuer	1.107,50	1.193,00
Solidaritätszuschlag	60,91	65,61
Krankenversicherung	338,32	358,61
Rentenversicherung	376,59	399,17
Arbeitslosenversicherung	60,42	64,04
Pflegeversicherung	51,35	54,43
<b>gesetzliches Netto:</b>	<b>2.019,00</b>	<b>2.107,85</b>

(monatliches Entgelt ohne Jahressonderzahlung und leistungsorientiertem Entgelt nach § 18 TVöD-VKA)

### Fazit:

Eine Faktorisierung der Berechnungsgrundlage bei der Kleinkindbetreuung als Grundlage für die Eingruppierung von Leiter/-innen und stellvertretenden Leiter/-innen von Kindertagesstätten ist nicht mit geltendem Tarifrecht vereinbar und wäre eine „übertarifliche“ Leistung.

Die Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd ist als Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Baden-Württemberg (KAV BW) dazu verpflichtet, die Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen des Verbandes und der Spitzenorganisation des Verbandes grundsätzlich weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten.

### Hinweis:

Bitte § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Ausschluss wegen Befangtheit beachten.